## Wegleitung zum Arbeitsgesetz

III. Arbeits- und Ruhezeit 4. Weitere Vorschriften Art. 28 Geringfügige Abweichungen

ArG

Art. 28

Artikel 28

## Geringfügige Abweichungen

Die zuständige Behörde ist ermächtigt, in ihren Arbeitszeitbewilligungen ausnahmsweise geringfügige Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes oder einer Verordnung vorzusehen, soweit der Befolgung dieser Vorschriften ausserordentliche Schwierigkeiten entgegenstehen und das Einverständnis der Mehrheit der beteiligten Arbeitnehmer oder deren Vertretung im Betriebe vorliegt.

Der vorliegende Artikel erlaubt den Behörden einen gewissen Spielraum bei der Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen. Die zuständige Behörde darf ihn nur mit aller Zurückhaltung und unter Berücksichtigung der Konsequenzen für den ordnungsgemässen Gesetzesvollzug anwenden. Die Frage, ob eine Abweichung von einer Vorschrift als geringfügig betrachtet werden kann, lässt sich nicht auf Grund einer abstrakten Formel beantworten. Vielmehr liegt die Antwort im Ermessen der zuständigen Bewilligungsbehörde. Massgebend ist neben dem Umfang der Abweichung (z.B. Verlängerung einer Arbeitszeit oder Verkürzung einer Ruhezeit) auch die Dauer, für die die Abweichung gewährt werden soll. Ausschlaggebend für die Einschätzung einer Abweichung ist jedoch, dass die «Substanz» des Schutzgedankens, der der betreffenden Vorschrift zu Grunde liegt, durch die Abweichung nicht verloren geht. Das folgende Beispiel zeigt, was unter geringfügigen Abweichungen verstanden werden kann.

## **Beispiel:**

Ein Betrieb hat die betriebliche Tages- und Abendarbeit zwischen 6 Uhr und 23 Uhr festgelegt. In der Produktion wird in diesem Zeitraum zweischichtig gearbeitet. Neben Erwachsenen möchte der Arbeitgeber auch Jugendliche in diesem Betriebsteil beschäftigen und im Schichtbetrieb einsetzen. Der Arbeitgeber gelangt nun mit einem entsprechenden Gesuch an die zuständige Bewilligungsbehörde.

Nach Artikel 31 Absatz 2 ArG können Jugendliche über 16 Jahren höchstens bis 22 Uhr beschäftigt werden.

Wenn nun diese Jugendlichen nur bis 22 Uhr arbeiten, fehlen ihnen in den Wochen mit Spätschicht 5 Stunden der wöchentlichen Arbeitszeit. Da der Betrieb nur an 5 Tagen pro Woche produziert (Montag bis Freitag, 40-Stunden-Woche), würde er nach Ablehnung des Gesuchs keine Jugendlichen beschäftigen können. Für die Bewilligungsbehörde gilt es nun zu beurteilen, ob eine solche Abweichung als geringfügig betrachtet und der Einsatz von Jugendlichen bis 23 Uhr erlaubt werden kann. Für die Beurteilung wird berücksichtigt:

- Die vertraglich festgelegte wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden liegt 5 Stunden unter dem gesetzlich Möglichen.
- Die tägliche Arbeitszeit liegt mit 8 Stunden eine Stunde unter dem gesetzlich Möglichen.
- Die tägliche Ruhezeit wird eingehalten.

Wenn durch zusätzliche Auflagen die «Substanz» des Schutzgedankens erhalten bleibt, könnte in diesem Fall eine Bewilligung gestützt auf den vorliegenden Artikel erteilt werden. Die Auflagen würden wie folgt formuliert:

«Die Abweichung von Artikel 31 Absatz 2 ArG wird gestützt auf Artikel 28 ArG für Jugendliche bewilligt, sofern sie für den Weg von der Arbeit auf die Benützung des vom Betrieb organisierten Personaltransportes oder auf die Mitnahme im Wagen eines erwachsenen Schichtarbeitnehmers angewiesen sind oder zusammen mit einem Familienangehörigen in derselben Schicht arbeiten. Jugendliche, die keine dieser Voraussetzungen erfüllen, dürfen die Arbeit nicht nach 22 Uhr beenden.»

SECO, November 2006 028 - 1